

3766 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 29. November 1989 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen samt Anlagen

Mit dem gegenständlichen Staatsvertrag soll der Grenzvertrag von 1964 (Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964, BGBl. Nr. 72/1965) aktualisiert werden. Insbesondere soll dabei die verfassungsrechtlich festgelegte Grenze der Republik Österreich gegen die Ungarische Volksrepublik geändert werden.

Da nach Art. 3 Abs. 2 B-VG für die vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Landes Burgenland erforderlich sind, war von der Bundesregierung gleichzeitig mit der diesbezüglichen Regierungsvorlage der Entwurf eines entsprechenden Bundesverfassungsgesetzes eingebbracht worden, der durch Nationalrat und Bundesrat bereits der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt wurde.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG beschloß der Nationalrat, daß die Anlagen 1 bis 6 des vorliegenden Vertrages in der in den Erläuterungen zur gegenständlichen Regierungsvorlage beschriebenen Weise kundzumachen sind.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3766 d. B.**- 2 -**

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 29. November 1989 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 05

Alfred G e r s t l
Berichterstatter

Dr. h.c. Manfred Mautner Markhof
Vorsitzender